

REDAKTIONSSTATUT

für das Amtsblatt der Stadt Lorch

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblatts der Stadt Lorch beschlossen:

§ 1 Amtsblatt

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Lorch ein Amtsblatt heraus.

(2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Lorch und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft, den Vereinen und Institutionen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

(3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem redaktionellen Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen und den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen.

(4) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Amtsblatt am vorhergehenden oder darauffolgenden Werktag nach Absprache mit der Stadt. Während der Betriebsferien des Verlags im Sommer erscheint drei Wochen und in der Weihnachts- und Neujahrszeit zwei Wochen lang kein Amtsblatt.

(5) Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Stadt Lorch. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblatts ist der beauftragte Verlag zuständig.

§ 2 Inhalt

(1) Im amtlichen und redaktionellen Teil des Amtsblatts können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:

- a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
- c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und

Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamts Ostalbkreis, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden,
e) Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen,
f) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
g) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen öffentlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung gemäß § 8,
h) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren soweit diese einen örtlichen Bezug zur Stadt aufweisen.

(2) Über die Aufnahme von neuen Rubriken nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

(3) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

(4) Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese werden in der Regel maximal zweimal veröffentlicht. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefunderer Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

(2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte erhalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.

(3) Alle Artikel für das Amtsblatt sind in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System einzustellen oder der Stadtverwaltung per E-Mail (info@stadt-lorch.de) zukommen zu lassen. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.

(4) Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 14 Uhr in der Erscheinungswoche. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen oder veränderten Öffnungszeiten gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird. Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss ins Redaktionssystem des Verlags eingestellt oder bei der Stadt Lorch per E-Mail an info@stadt-lorch.de eingegangen sein. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Es können grundsätzlich maximal 26 Fotos pro Jahr pro Institution/pro Abteilung oder ein Foto pro Abteilung mit Bezug zu derselben bzw. deren Aktivität abgedruckt werden. Im Jubiläumsjahr einer Institution/Organisation, eines Vereins erhält diese(r) 1 Foto pro Jahrzehnt. Fotos werden nur in digitalisierter Form als Original-Bilddatei angenommen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

(6) Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch den Bürgermeister gestaltet. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können grundsätzlich für den vorderen Teil vorgeschlagen werden. Amtliche Nachrichten der Verwaltung haben in jedem Fall Vorrang.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

(8) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können – wenn nötig – redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

(9) Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 4 Politische Parteien und Wählervereinigungen

(1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe f) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Stadt umfasst, bspw. durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

(2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Sie sind kurz und knapp zu fassen. Zulässig sind:

- a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
- b) kurze Berichte,
- c) Veranstaltungshinweise, wenn die Veranstaltung in der Stadt Lorch bzw. auf Kreisverbands-

oder Wahlkreisebene stattfindet oder organisiert wird.
Im Übrigen gilt § 3.

(3) Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

(4) Vorwahlzeiten

a) Gemeinderats- und Kreistagswahlen: In den Wochen vor Gemeinderats- und Kreistagswahlen kann der oben angegebene Raum für Berichterstattungen zum Thema Wahlen verwendet werden. Zusätzlich werden in dieser Zeit die Ankündigungen von Wahlveranstaltungen kostenlos im Mitteilungsblatt veröffentlicht. In den 12 Wochen vor der Wahl werden keine Berichte im Zusammenhang mit den Wahlen mehr veröffentlicht. Dies gilt nicht für kostenpflichtige Beilagen oder Anzeigen.

b) Sonstige Wahlen: Vor allen übrigen Wahlen (Landtag, Bundestag, Europaparlament) werden Veranstaltungshinweise kostenfrei veröffentlicht. Berichte im Zusammenhang mit der Wahl werden in dieser Zeit nicht veröffentlicht. In der Vorwahlzeit zu diesen Wahlen wird die Informationspflicht der Bürger durch die Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen in genügender Weise Rechnung getragen. Es erübrigt sich somit eine Ausdehnung dieser Aktivitäten auf das Mitteilungsblatt der Stadt Lorch.

(5) Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht.

§ 5 Anzeigen

(1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.

(2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden im Sinne des § 4 Abs. 4 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem / redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen oder rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.

§ 6 Bürgerentscheide

(1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

(2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 7 Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen und Jahrgänge

(1) Mitteilungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der Schulen, Kirchen, örtlichen Vereine und Organisationen erfolgen kostenfrei. Zulässig sind daher insbesondere Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen.

(2) Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck durch die Redaktion über mehrere Ausgaben verteilt oder gekürzt werden. Der Verfasser wird darüber informiert. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

(3) Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakates im Amtsblatt beworben werden, ist dieses der Stadtverwaltung als PDF-Datei per E-Mail an info@stadt-lorch.de zuzusenden oder ins Redaktionssystem des Verlags einzustellen. Die Veröffentlichung zu einer Veranstaltung kann in maximal einer Ausgabe im vorderen Teil erfolgen.

(4) Veröffentlichungen aus den Nachbargemeinden erfolgen in Absprache mit dem Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt zum 16.01.2025 in Kraft.

Lorch, den 09.01.2025

gez.

Marita Funk
Bürgermeisterin